

2. Abschnitt

**Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches
Organ der Rechtspflege**

Vorbemerkung

1. Mit dem Rpfflr. hat in der Rechtspflege die kollektive Selbsterziehung der Bürger zunehmend an Bedeutung gewonnen, insbesondere durch die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen, die sich ihrem Charakter nach zu gesellschaftlichen Gerichten entwickelten. Es ist ein Grundanliegen des StGB, die Aufgaben und Rechte der gesellschaftlichen Gerichte als festen Bestandteil des einheitlichen Systems der sozialistischen Rechtspflege weiterzuentwickeln und sie entsprechend ihrer gewachsenen Rolle in den Kampf der sozialistischen Gesellschaft um die Einhaltung des sozialistischen Rechts, für die Verhütung und Bekämpfung von Straftaten und die gesellschaftliche Erziehung von Rechtsverletzern einzuordnen.

2. § 23 legt fest, daß die Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Gericht über Vergehen eine Form strafrechtlicher Verantwortlichkeit ist. Die Konflikt- und Schiedskommissionen haben dabei prinzipiell die gleichen Aufgaben wie die Gerichte, nämlich die Durchsetzung der Verantwortlichkeit für die begangene Rechtsverletzung vor der Gesellschaft. Die Beratung und Entscheidung einer Konflikt- oder Schiedskommission über eine Strafrechtsverletzung ist nicht schlechthin eine moralisch-politische Auseinandersetzung mit dem Rechtsverletzter, sondern eine Form strafrechtlicher und damit rechtlicher Verantwortlichkeit.

3. Die Verantwortlichkeit vor gesellschaftlichen Gerichten hat eine Reihe rechtlicher Wirkungen.

Die Beschlüsse der Konflikt- und Schiedskommissionen zu Strafrechtsverletzungen enthalten eine rechtlich relevante Schuldfeststellung, die der Schuldfeststellung durch das Gericht gleichzusetzen ist (vgl. Art. 4 und § 10 Abs. 4 GGG).

Gleiches gilt, wenn das gesellschaftliche Gericht feststellt, daß der Beschuldigte die Tat nicht begangen hat bzw. seine Handlung keine Strafrechtsverletzung darstellt. Eine vorangegangene Beratung ist in jedem Falle zu beachten, wenn der Täter eine erneute Strafrechtsverletzung begangen hat und der Beschluß nicht länger als ein Jahr (bei § 170 Abs. 2 als Ausnahme 2 Jahre) zurückliegt. Nach Ablauf dieser Frist darf dem beschuldigten Bürger eine Entscheidung nicht mehr vorgehalten werden (§61 SchKO, §62 KKO).

Bei Eigentumsverfehlungen beispielsweise kann eine erneute Begehung dazu führen, daß die wiederholte Handlung als Vergehen anzusehen ist. Deshalb ist in der Bestimmung des Begriffs der Verfehlung auch das